

Statuten des Vereins

Fassung 2.12.2020

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur Koordination von Spitzensport und Ausbildung (kurz: VKSA).

(2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Vorarlberg.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt nach den Grundsätzen der Sportstrategie des Landes Vorarlberg Nachwuchs Leistungs- und Spitzensportlerinnen und Nachwuchs Leistungs- und Spitzensportlern des Talentepools des Landes Vorarlberg (§ 3 der Statuten) eine schulische und berufliche Ausbildung systematisch zu ermöglichen und gleichzeitig deren sportliches Entwicklungspotenzial optimal zu heben.

(2) Der Verein schließt zum Zweck nach Abs. 1 Kooperationsvereinbarungen mit Bildungspartnern (Schulen etc.) und Sportpartnern (wie Fachverbänden) sowie sonstigen Systempartnern für die weitere umfassende Umfeld-Betreuung der Sportlerinnen und Sportler (wie Olympiazentrum, sonstigen Dienstleistern), indem sich diese verpflichten, die Sportlerinnen und Sportler im schulischen/beruflichen und sportlichen Bereich optimal zu fördern. Ebenso verpflichten sich alle Systempartner zu einem einvernehmlichen und partnerschaftlichen Austausch als Grundlage, dass sowohl die Bildungsziele als auch die sportlichen Zielsetzungen erreicht werden können.

(3) Der Verein bemüht sich, Sportlerinnen und Sportler, die die Maßgabe des Talentepools oder/und die schulischen Ziele nicht mehr erreichen bzw. aus anderen persönlichen Gründen ausscheiden, eine Perspektive anzubieten, damit diese ihre Ausbildung abschließen und für den Sport erhalten bleiben.

(4) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als die ideellen und mildtätigen Zwecke laut Satzung verfolgen. Ein solcher mildtätiger Zweck wäre z.B. die Unterstützung einer verletzten Sportlerin bzw. eines verletzten Sportlers.

(5) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten ideellen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

(6) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

(7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.

§ 3

Talentepool des Landes Vorarlberg

Die Zusammensetzung des Talentepools erfolgt auf Basis der dafür bestehenden Statuten, die vom zuständigen Regierungsmitglied genehmigt wurden.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Ideelle Mitgliedsbeiträge;
- b) Kooperationen mit Stakeholdern;

- c) Zertifizierung Eliteschulen des Sports;
- d) Zertifizierung spitzensportfreundlicher Betriebe;
- e) Anlaufstelle hinsichtlich Information und Beratung für Athletinnen und Athleten, Eltern und Verbände sowie sonstige Interessenten;
- f) Ressourcenmanagement für eine umfassende persönliche Athletinnen- und Athletenbetreuung (Sport, Schule, Berufsausbildung).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) finanzielle Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- b) Förderungen,
- c) Sponsoring,
- d) Betreuungsbeitrag der Landesfachverbände und der Athletinnen und Athleten.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die zur Steuerung der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und als ordentliche Mitglieder deklariert wurden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in sonstiger Weise fördern bzw. unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jedenfalls das Land Vorarlberg, die Bildungsdirektion für Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg.

(2) Weitere ordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die der Umsetzung des Vereinszwecks steuernd dienlich sind. In Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung (im Weiteren Generalversammlung genannt). Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bedarf der vorherigen Befürwortung des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach vorheriger Befürwortung durch den Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss und bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 1.9. des Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw. der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 16) und die Schlichtungsstelle (§ 17).

(2) Ein Beirat dient der Beratung des Vorstandes.

§ 10

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a) Verlangen des Obmanns bzw. der Obfrau,
- b) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- c) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
- d) Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer nach § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG;
- e) Beschluss der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG.).

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bzw. die Obfrau (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d) oder durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei einem Mehrheitsbeschluss durch die anwesenden Mitglieder besteht die Möglichkeit weitere gültige Beschlüsse zu fassen.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5;
- b) Wahl und Enthebung des Vorstandes;
- c) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4,
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
- f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. -Rechnungsprüfern und Verein;
- h) Entlastung des Vorstands;
- i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Schriftführer/Schriftführerin sowie Kassier/Kassiererin.

(2) Die Funktion des Obmannes bzw. der Obfrau übernimmt jeweils die Vertretung des Landes Vorarlberg. Die Funktion der Kassiererin bzw. des Kassiers und die Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers wird abwechselnd von einem Vorstandsmitglied übernommen. Die Vorstandsmitglieder regeln untereinander ihre jeweilige Vertretung.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Fällt die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat das betroffene ordentliche Mitglied unverzüglich für die Neubestellung einer Vertretung zu sorgen.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese bzw. dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau den Ausschlag.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 9) und Enthebung (§ 11 lit. b).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Namhaftmachung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam.

(10) Die Enthebung durch die Generalversammlung (§ 11 lit.b) tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Strategische Ausrichtung des Vereins auf Basis der Sportstrategie des Landes;
- b) Vereinbarungen mit Kooperationspartnern, die für die strategische Ausrichtung wesentlich sind;
- c) Alle Agenden hinsichtlich der Labels Eliteschule des Sportes, Spitzensportfreundlicher Betrieb (insbesondere Strategische Ausrichtung, Besetzung der Kommission, Vergabe und Entzug etc.);
- d) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Bewilligung von Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro im Jahr übersteigen. Bei wiederkehrenden Leistungen an die gleiche Empfängerin bzw. den gleichen Empfänger ist die Bewilligung auch dann erforderlich, wenn sie zwar nicht im Einzelfall, jedoch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 25.000 Euro im Jahr übersteigt;
- i) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein;
- j) Behandlung von Ansuchen hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 6 Abs. (3) und (5);
- k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Vorstand entsprechender Experten oder des Beirates. Die Teilnahme dieser Experten an den Sitzungen des Vorstands ist jederzeit möglich.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann bzw. die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obmann bzw. Obfrau.

(3) Dem Obmann bzw. der Obfrau ist ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin zugeordnet. Dieser bzw. diese unterstützen den Obmann bzw. die Obfrau bei der Besorgung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Der Obmann bzw. die Obfrau ist ermächtigt, den Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin eine Unterschriftenlegitimation für die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 2 zu erteilen. Diese Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und alle Agenden zu enthalten, die dem Obmann bzw. der Obfrau vorbehalten bleiben.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann bzw. die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Die Kassiererin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung von Obmann bzw. Obfrau, Schriftführerin bzw. Schriftführer oder Kassiererin bzw. Kassier tritt ein anderes Vorstandmitglied an seine/ihre Funktion.

§ 15

Beirat

(1) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten. Er ist somit wichtiger Impulsgeber für die Steuerung des Vereins.

(2) Mitglieder des Beirats sind insbesondere

- ✓ das Olympiazentrum Vorarlberg,
- ✓ das Sportgymnasium,
- ✓ die Landessportfachverbände mit denen der Verein eine Kooperationsvereinbarung hat,
- ✓ die Vertretung der betreuten Athletinnen bzw. Athleten und die Vertretung der Eltern.

§ 16

Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Zumindest eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer muss fachkundig sein. Als fachkundig gilt, wer Wirtschaftstreuhänder ist. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 17

Streitschlichtung

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht den Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.